

THALHEIMER STADTANZEIGER



Kostenfreies Amts- und Informationsblatt der Stadt Thalheim/Erzgeb. www.thalheim-erzgeb.de

SONDERAUSGABE

BEKANNTMACHUNG der LIST GmbH handelnd im Auftrag des Freistaates Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Niederlassung Zschopau)

Vorbereitung der Planung für das Projekt: B 180 Ortsdurchfahrt Thalheim

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, im Verwaltungsgebiet der Stadt Thalheim/Erzgeb., zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit, das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Die LIST GmbH wurde von dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr beauftragt, hierfür entsprechende Planungen auszuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, werden in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen auf den Grundstücken der

Gemarkung: Thalheim

Flurstücke: 415/1, 418/5, 430/2, 430/4, 431/2, 431/3, 432, 438, 446, 447/b, 469/1, 470/2, 470/a, 484/2, 484/3, 485/a, 487/1, 489, 489/c, 489/f, 498/3, 498/f, 535/a, 542/14, 542/20, 545/10, 545/13, 545/15, 548, 549/1, 555, 565/1, 567/3, 567/4, 583/62, 592/6, 594/5, 594/6, 594/a, 852/3, 852/d, 853, 854/14, 854/2, 854/c, 876/c, 1024, 1033/2

im Zeitraum ab/vom 03.01.2022 bis voraussichtlich 30.04.2022 folgende Vorarbeiten durchgeführt:

Baugrunduntersuchungen

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Fernstraßengesetz (§ 16a FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese zu dulden.

Zur Durchführung der Arbeiten müssen die Grundstücke durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung bzw. der LIST GmbH betreten und ggfs. befahren werden.

Ein genauer Lageplan, unter Ausweisung des Untersuchungsraumes, kann auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Als Ansprechpartner für Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Herr Rocco Krönert, LIST GmbH

Telefon: +49 37207 832-250, +49 172 1034711

Telefax: +49 351 4511784-499

E-Mail:

rocco.kroenert@list.smwa.sachsen.de

Etwaig durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Vorhabens entschieden.

Hainichen, 23.11.2021

Sören Trillenberg
Geschäftsführer

